

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juni 2005

4259

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bestimmung der richterlichen Behörde zum
Entscheid über die Durchführung von Massenunter-
suchungen und invasiven Probenahmen gemäss Art. 7
Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Als richterliche Behörde im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) wird die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer bezeichnet.

II. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

Die 1985 eingeführte Technik der DNA-Analyse zur Identifizierung von Straftätern hat seit je so genannte Massenuntersuchungen als Methode mit hohem Erkenntniswert umfasst. Dabei wird einer Gruppe von Personen, die bestimmte Tätermerkmale aufweisen, eine DNA-Probe entnommen und davon ein Profil erstellt, um durch Vergleich mit einer Tatortspur rasch zu einem Täternachweis oder Täterausschluss zu kommen. Massenuntersuchungen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung, weil unter Umständen nur verhältnismässig schwache Verdachtsmomente (z. B. die

Ähnlichkeit mit einem Robotbild) zu einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte im Rahmen einer Strafuntersuchung führen. Diesen Eingriff müssen die betroffenen Personen (mit Ausnahme des wirklichen Täters) erdulden, damit sie einen Beitrag zum Ausschluss des Tatverdachts liefern, während es im Regelfall Aufgabe des Staates ist, durch gezielte, wenn möglich nicht flächendeckende Massnahmen den positiven Schuldbeweis zu erbringen.

Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, umschreibt und erlaubt ausdrücklich die Vornahme von Massenuntersuchungen in Strafverfahren. Um dem erwähnten Spannungsverhältnis Rechnung zu tragen, müssen gemäss Art. 7 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz richterliche Behörden über die Durchführung von Massenuntersuchungen entscheiden. Dasselbe gilt für die Anordnung einer so genannten invasiven, d. h. in der Regel die Haut verletzenden, Probenahme (z. B. Blutentnahme).

Gemäss Art. 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung (LS 101) bestimmt das Gesetz unter anderem die Kompetenz der Gerichte. § 48 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG, LS 211.1) sieht gestützt darauf vor, dass die weiteren Befugnisse der Anklagekammer neben der Zulassung der Anklage in Geschworenengerichtssachen durch die Strafprozessordnung bestimmt werden. Eine entsprechende Kompetenzzuweisung kann anlässlich einer bevorstehenden Revision der Strafprozessordnung erfolgen. Im Hinblick darauf, dass das DNA-Profil-Gesetz bereits in Kraft getreten ist und eine rasche Anpassung der kantonalen Gesetzgebung im allgemeinen Interesse liegt, rechtfertigt sich allerdings im vorliegenden Fall eine Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Kantonsrat in Anwendung von § 70 GVG, da es sich um eine vom Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtsprechung übertragene neue Aufgabe handelt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Zürich, 8. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi